



KTM INDUSTRIES AG

KTM Industries AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates

für die

21. ordentliche Hauptversammlung

am 26. April 2018

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2017 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2017.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.ktm-industries.at/> unter Investor Relations / Hauptversammlungen eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 25.139.087,92 eine Dividende in Höhe von EUR 0,03 je dividendenberechtigte Aktie, somit einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 6.761.602,26 auszuschütten und den restlichen Betrag in Höhe von EUR 18.377.485,66 auf neue Rechnung vorzutragen.



3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 mit EUR 3.000,00 pro Sitzung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, EUR 2.000,00 pro Sitzung für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates und EUR 2.000,00 pro Sitzung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen. Das Aufsichtsratsmitglied Mag. Klaus Rinnerberger erhält keine gesonderte Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratsitzungen.

Der Aufsichtsrat schlägt somit eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 39.000,00 vor.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 zu bestellen.



7. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 7 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Mit Rücktrittserklärung vom 01.03.2018 hat das Aufsichtsratsmitglied Mag. Gerald Kiska seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit Wirkung ab Beendigung der am 26. April 2018 stattfindenden 21. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft niedergelegt. Infolge des Ausscheidens des Aufsichtsratsmitgliedes Mag. Gerald Kiska wäre nunmehr in der kommenden Hauptversammlung ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, um die bisherige Zahl von vier Kapitalvertreter wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrates wird unter Berücksichtigung des Vorschlages des Hauptaktionärs Pierer Konzerngesellschaft mbH gemäß § 86 Abs 4 Z 2 AktG und auf der Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben. Festgehalten wird, dass die Bestimmung des § 86 Abs 7 AktG („Frauenquote“) keine Anwendung findet, da der Aufsichtsrat nur aus 4 Mitgliedern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Ingenieur Alfred Hörtenhuber, geb. 18.07.1955, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022, beschließt.

Ingenieur Alfred Hörtenhuber hat eine Erklärung gemäß §87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes samt der Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG müssen spätestens am 19. April 2018 (fünfter Werktag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.

8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verschmelzung durch Aufnahme der K KraftFahrZeug Holding GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KTM Industries AG als übernehmende Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017.

Die K KraftFahrZeug Holding GmbH (FN 264931 f) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der KTM Industries AG, die neben einem Minderheitenanteil von 0,39 % an der KTM Immobilien GmbH die einer Beteiligung von rund 51,67 % entsprechenden Aktien an der KTM AG hält. Zur Strukturbereinigung soll nun im Zuge einer vereinfachten Verschmelzung auf den Alleingeschafter gemäß § 232 Abs 1 AktG die K KraftFahrZeug Holding GmbH



auf die KTM Industries AG up-stream verschmolzen werden, wodurch die KTM Industries AG zur unmittelbaren Mehrheitsaktionärin der KTM AG wird. Das Grundkapital der KTM Industries AG wird durch die Verschmelzung gemäß § 224 Abs 1 AktG nicht erhöht. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages samt Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft liegt spätestens ab 26.03.2018 für die Aktionäre zur Einsicht auf.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

Dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages betreffend die Übertragung des Vermögens der K KraftFahrZeug Holding GmbH, FN 264931 f, als übertragende Gesellschaft auf die KTM Industries AG, FN 78112 x, als übernehmende Gesellschaft durch vereinfachte Verschmelzung zur Aufnahme durch den Alleingesellschafter wird zugestimmt und wird der Beschluss gefasst, die K KraftFahrZeug Holding GmbH, FN 264931 f, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechte und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation mit der KTM Industries AG, FN 78112 x, als übernehmende Gesellschaft unter Inanspruchnahme der Begünstigung des Artikel I des Umgründungssteuergesetzes zum Verschmelzungstichtag 31.12.2017 zu verschmelzen.

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 2,00 durch Einziehung von zwei Stück eigener Aktien gemäß § 192 AktG von EUR 225.386.742,00 um EUR 2,00 auf EUR 225.386.740,00 und Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 225.386.742,00. Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Verschmelzung der Gesellschaft vom 22.04.2015 zurückzuführen. Im Hinblick auf die Höhe des gesamten buchmäßigen Eigenkapitals der Gesellschaft zum 31.12.2017 von EUR 262.503.475,75 erscheint die Grundkapitalziffer als unverhältnismäßig hoch. Vor diesem Hintergrund soll eine – unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene – ordentliche Kapitalherabsetzung im Verhältnis 10:1 durchgeführt werden, mit dem Ziel, den Kapitalherabsetzungsbetrag in die freie Rücklage einzustellen.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene, der ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgeschaltete Einziehung von zwei Stück Aktien der Gesellschaft, die ihr von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 65 Abs 1 Z 2 1 Fall AktG iVm § 192 Abs 3 Z 1 AktG), ist Voraussetzung, um die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien in einem glatten Zusammenlegungsverhältnis (10:1) durchführen zu können. Nach Einziehung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aktien besteht ein Grundkapital, das durch das vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis der Kapitalherabsetzung teilbar ist, ohne dass Bruchteile entstehen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 225.386.742,00, eingeteilt in 225.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, wird durch Einziehung von 2 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien um EUR 2,00 auf EUR 225.386.740,00 im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien gemäß § 192 Abs. 3 Z 1 und § 192 Abs. 4 AktG



herabgesetzt. Diese Herabsetzung wird durch die Einziehung von 2 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, insgesamt somit EUR 2,00 vorgenommen, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit erworben werden. Diese Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, eine Grundkapitalziffer zu schaffen, welche bei Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ein glattes Zusammenlegungsverhältnis ermöglicht. Der auf die eingezogenen Aktien entfallende Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt EUR 2,00 wird in die gebundene Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 192 Abs. 5 AktG eingestellt.

- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 4 (Grundkapital und Aktien)“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

„§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 225.386.740,00. Es ist zerlegt in 225.386.740 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.“

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 225.386.740,00 um EUR 202.848.066,00 auf EUR 22.538.674,00 durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 10:1 zum Zweck der Einstellung in eine nicht gebundene Rücklage nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 175ff AktG und Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 225.386.742,00. Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Verschmelzung der Gesellschaft vom 22.04.2015 zurückzuführen. Im Hinblick auf die Höhe des gesamten buchmäßigen Eigenkapitals der Gesellschaft zum 31.12.2017 von EUR 262.503.475,75 erscheint die Grundkapitalziffer als unverhältnismäßig hoch. Vor diesem Hintergrund soll unter diesem Tagesordnungspunkt eine ordentliche



Kapitalherabsetzung im Verhältnis 10:1 durchgeführt werden, mit dem Ziel, den Kapitalherabsetzungsbetrag in nicht gebundene Kapitalrücklagen einzustellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere auch die Dividendenfähigkeit der Gesellschaft abgesichert bzw. gestärkt werden. Die Herabsetzung des Grundkapitals bewirkt als rein bilanzielle Maßnahme lediglich eine Umbuchung auf der Passivseite der Bilanz der Gesellschaft vom „Grundkapital“ in die „nicht gebundene Kapitalrücklage“. Eine Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt nicht. Die bilanzielle Eigenkapitalstruktur und der Wert der Gesellschaft werden dadurch nicht verändert. Nach der Einziehung von 2 Aktien auf Grundlage des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 9 soll auf Grundlage des Beschlusses unter diesem Tagesordnungspunkt die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 10 zu 1 von 225.386.740 auf 22.538.674 reduziert werden. Diese Maßnahme vergrößert den Unterschied zwischen dem nach Durchführung der Kapitalherabsetzung erwarteten Börsenpreis der Aktien und dem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.

Die Zusammenlegung von Aktien ist gemäß § 175 Abs 4 S 2 AktG zulässig, da andernfalls, der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs 3 S 4 AktG unterschreiten würde.

Für Aktionäre, deren Zahl an Aktien nicht durch 10 teilbar ist, ist ein sogenannter Spitzenausgleich vorgesehen. Die jeweiligen Aktienspitzen werden nach der beschlossenen Kapitalherabsetzung durch die Depotbank veräußert und die Erlöse dem Anteilseigner gutgeschrieben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Das nach vorheriger Einziehung von 2 Aktien bestehende Grundkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 225.386.740,00, eingeteilt in 225.386.740 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie wird durch Zusammenlegung von je 10 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zu je einer auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktie um EUR 202.848.066,00 auf EUR 22.538.674,00 nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 175ff AktG herabgesetzt. Diese Kapitalherabsetzung dient dem Zweck der Einstellung des gesamten Kapitalherabsetzungsbetrages von EUR 202.848.066,00 in eine nicht gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs 2 Z 5 UGB.
- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in „§ 4 (Grundkapital und Aktien)“, sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

„§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 22.538.674,00. Es ist zerlegt in 22.538.674 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung



darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.“

11. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage [Genehmigtes Kapital 2018] und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Genehmigtes Kapital).

Die Gesellschaft verfügt entgegen der am Kapitalmarkt üblichen Praxis über kein Genehmigtes Kapital mehr. Die Gesellschaft beabsichtigt weiter zu wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu erwerben. Eine Verbreiterung der Aktionärsstruktur kann überdies zu einer Belebung der Handelsliquidität an der Börse führen. Aus diesen Gründen soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 22.538.674,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 11.269.337,00 durch Ausgabe von bis zu 11.269.337 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 33.808.011,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,
 - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
 - (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder
 - (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.
- c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.



- d) Die entsprechende Änderung der Satzung durch Änderung des § 5 (Genehmigtes Kapital), sodass diese Bestimmung fortan wie folgt lautet:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 22.538.674,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 11.269.337,00 durch Ausgabe von bis zu 11.269.337 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 33.808.011,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,*
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,*
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder*
- (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 11. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wels, im März 2018

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats


Josef Blazicek